



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
11. Juli 2008
Deutsch
Original: Englisch

Australien, Belgien, Frankreich, Kanada, Kroatien, Italien, Liberia, Neuseeland, Niederlande, Sierra Leone, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Simbabwe,

in Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten vom 23. Juni 2008 betreffend die Situation in Simbabwe (S/PRST/2008/23),

unter erneutem Hinweis auf das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005, in dem anerkannt wird, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

unter Hinweis auf die Resolution der Afrikanischen Union über Simbabwe vom 1. Juli 2008, in der diese ihre Besorgnis über die Verluste an Menschenleben und die Gewalt in Simbabwe zum Ausdruck brachte und auf die Notwendigkeit hinwies, einer Verschlechterung der Lage vorzubeugen, um die Ausbreitung des Konflikts auf die gesamte Subregion zu verhindern, und ein der Demokratie förderliches Umfeld zu schaffen, und in der die simbabwischen politischen Führer ermutigt wurden, einen Dialog einzuleiten, um Frieden, Stabilität, Demokratie und Aussöhnung zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Beobachtermissionen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, des Panafrikanischen Parlaments und der Afrikanischen Union in Simbabwe vom 29. Juni 2008, in denen festgestellt wurde, dass die Wahlen nicht den anerkannten Standards der Afrikanischen Union entsprachen, nicht frei, fair oder glaubhaft waren und nicht den Willen des simbabwischen Volkes widerspiegeln,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Unregelmäßigkeiten während der Präsidentschaftswahlen am 27. Juni, die im Vorfeld der Wahlen begangenen Gewalthandlungen und Einschüchterungsmaßnahmen, die die Abhaltung freier und fairer Wahlen un-

* Der Resolutionsentwurf erhielt bei der Abstimmung auf der 5933. Sitzung am 11. Juli 2008 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (China, Libysch-Arabische Dschamahirija, Russische Föderation, Südafrika und Vietnam) und eine Enthaltung (Indonesien) und wurde auf Grund der Gegenstimme eines ständigen Mitglieds nicht verabschiedet.

möglich machten, und die Schaffung eines Umfelds, das es den internationalen Wahlbeobachtern nicht gestattete, sich vor und während der Abstimmung vom 27. Juni frei zu betätigen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die ernste humanitäre Lage in Simbabwe, die dadurch verschärft wurde, dass die Regierung Simbabwes Nahrungsmittelhilfe als politisches Instrument missbraucht hat und die von internationalen und nichtstaatlichen Organisationen durchgeführten humanitären Hilfsprogramme suspendiert hat, wodurch dem simbabwischen Volk, insbesondere den schwächeren Menschen, namentlich den durch die Gewalt Vertriebenen sowie Frauen, Kindern und Waisen, grundlegende humanitäre Hilfe vorenthalten wird,

unter Verurteilung der Gewalt und der Verluste an Menschenleben, die die Vertreibung Tausender Simbabwer zur Folge hatten, von denen viele gezwungen waren, in Nachbarländern Zuflucht zu suchen,

sowie unter Verurteilung der gegen die Anhänger der politischen Oppositionspartei gerichteten willkürlichen Festnahmen, Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, Beschlagnahmen von Fahrzeugen, Drohungen, Einschüchterungen und Gewalthandlungen sowie der wiederholten Inhaftierung ihrer Führer,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Besorgnisbekundungen afrikanischer Regionalorganisationen und derzeitiger und früherer Staatschefs über die Auswirkungen der Situation in Simbabwe auf die Stabilität der Region und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über diese Auswirkungen,

in der Erkenntnis, dass die destabilisierenden Auswirkungen der Situation in Simbabwe auf die Region sich in der Belastung äußern, die den Staaten in der Region durch die Anwesenheit simbabwischer Wirtschaftsmigranten und -flüchtlinge entsteht,

unter Hinweis auf seine Resolution 1809 (2008) über Frieden und Sicherheit in Afrika und in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Afrikanischen Union, die Krise in Simbabwe in einer Weise zu lösen, die den bei den Wahlen vom 29. März bekundeten Willen des simbabwischen Volkes widerspiegelt, und mit der Aufforderung an die Regierung Simbabwes, an diesen Anstrengungen mitzuwirken,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die vom Beigeordneten Generalsekretär Haile Menkerios geleitete Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Vertreter,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, sofort die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und ihnen ein Ende zu setzen, und *unterstreichend*, dass die für solche Verletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

feststellend, dass die Situation in Simbabwe eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* die Gewaltkampagne der Regierung Simbabwes gegen die politische Opposition und die Zivilbevölkerung, bei der zahlreiche Menschen getötet, Tausende verletzt und Tausende Zivilpersonen vertrieben wurden, was die Abhaltung freier und fairer

Wahlen unmöglich machte, und bekundet seine ernste Besorgnis über den Beschluss der Regierung Simbabwes, die Wahlen vom 27. Juni stattfinden zu lassen;

2. *verlangt*, dass die Regierung Simbabwes

a) die Angriffe und Einschüchterungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Anhänger der Opposition, einschließlich derjenigen, die von mit der Partei ZANU-PF verbundenen nichtstaatlichen Akteuren begangen werden, sofort einstellt und insbesondere den Menschenrechtsverletzungen, namentlich den weithin auftretenden Fällen von Verprügelungen, Folter, Tötungen, sexueller Gewalt und Vertreibung, ein Ende setzt und alle politischen Gefangenen freilässt;

b) unverzüglich einen sachbezogenen und alle Seiten einschließenden politischen Dialog zwischen den Parteien aufnimmt mit dem Ziel, zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, die den Willen des simbabwischen Volkes widerspiegelt und die Ergebnisse der Wahlen vom 29. März achtet;

c) die von der Afrikanischen Union, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und dem Generalsekretär angebotenen Guten Dienste annimmt und ihren Vertretern vollen Zugang zu dem Land gewährt, ihre Sicherheit garantiert und ihnen jede erforderliche Autorität über die Verhandlungsprozesse einräumt;

d) uneingeschränkt an den Untersuchungen der politischen Gewalt mitwirkt, die das Land zwischen März und Juni 2008 erfahren hat, und diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zur Rechenschaft zieht;

e) sofort alle Beschränkungen der internationalen humanitären Hilfe aufhebt und den Zugang der internationalen Hilfsorganisationen zu allen Teilen des Landes für die Verteilung von Nahrungsmitteln, medizinischer Hilfe und anderer humanitärer Hilfe erleichtert;

3. *ersucht* den Generalsekretär, möglichst bald eine Persönlichkeit mit internationalem Ansehen und Sachkenntnis zu seinem Sonderbeauftragten für die Situation in Simbabwe zu ernennen, mit dem Auftrag,

a) den Verhandlungsprozess zwischen den politischen Parteien in Simbabwe zu unterstützen;

b) dem Rat über die politische, humanitäre, Menschenrechts- und Sicherheitslage in Simbabwe Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechenden Ersatzteilen, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, an Simbabwe zu verhindern;

5. *beschließt außerdem*, dass alle Mitgliedstaaten außerdem die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um jegliche Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Unterstützung, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an Simbabwe und den Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen, die mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung oder der Verwendung der in Ziffer 4 beschriebenen Artikel zusammenhängen, zu verhindern;

6. *beschließt ferner*, dass die mit den Ziffern 4 und 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung und

b) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, für die persönliche Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal;

7. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die in der Anlage zu dieser Resolution oder von dem gemäß Ziffer 10 eingesetzten Ausschuss („der Ausschuss“) benannten Personen oder Einrichtungen, von denen festgestellt wird, dass sie sich seit Mai 2005 an Maßnahmen oder Politiken zur Untergrabung demokratischer Prozesse oder Institutionen in Simbabwe beteiligt oder dafür Unterstützung gewährt haben, wozu auch die Anordnung und Planung politisch motivierter Gewalthandlungen oder die Teilnahme daran gehört, oder dass sie den gemäß dieser Ziffer benannten Personen oder Einrichtungen Unterstützung gewähren, die folgenden Maßnahmen ergreifen werden:

a) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung einen Staat nicht dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen;

(b) unverzüglich alle Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einzufrieren, die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befinden, die im Eigentum dieser Personen oder Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen oder direkt oder indirekt von ihnen kontrolliert werden, und sicherzustellen, dass von ihren Staatsangehörigen oder anderen Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;

8. *beschließt*, dass die mit Ziffer 7 a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden werden, wenn der Ausschuss von Fall zu Fall entscheidet, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele dieser Resolution auf andere Weise fördern würde;

9. *beschließt*, dass die mit Ziffer 7 b) verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss

innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss gemäß Ziffer 7 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

10. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) von allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der in den Ziffern 4, 5 und 7 genannten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

b) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit den Ziffern 4, 5 und 7 verhängten Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

c) Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen unterliegen;

d) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 8 und 9 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

e) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen festzulegen;

f) dem Sicherheitsrat mindestens alle 90 Tage über seine Tätigkeit und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

g) die Berichte der gemäß Ziffer 11 eingesetzten Sachverständigengruppe sowie die Berichte der Mitgliedstaaten über die konkreten Schritte, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 4, 5 und 7 verhängten Maßnahmen unternehmen, zu bewerten;

h) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, indem unter anderem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, sich mit dem Ausschuss zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von zwölf Monaten eine Sachverständigengruppe aus vier Mitgliedern, die über die zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Mandats der Gruppe notwendigen breit gefächerten Sachkenntnisse

verfügen, einzusetzen, die unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:

a) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der in den Ziffern 4, 5 und 7 vorgesehenen Maßnahmen behilflich zu sein und dem Ausschuss Maßnahmen zu empfehlen, die der Rat möglicherweise erwägen könnte, und

b) dem Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und spätestens 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

12. *bekundet* seine Bereitschaft, die mit den Ziffern 4, 5 und 7 verhängten Maßnahmen 12 Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen, oder auch früher, falls vor diesem Zeitpunkt eine alle Seiten einschließende politische Regelung erzielt wird, die den Willen des simbabwischen Volkes und die Ergebnisse der Wahlen vom 29. März 2008 achtet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Lage in Simbabwe vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob die Regierung Simbabwes die Forderungen in Ziffer 2 erfüllt hat und welche zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheits-, humanitären und Menschenrechtslage in Simbabwe beitragen können;

14. *beschließt*, dass alle Staaten dem vom Rat eingesetzten Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht erstatten werden, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der mit den Ziffern 4, 5 und 7 verhängten Maßnahmen unternommen haben;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage

1. Mugabe, Robert
(Regierungsmitglied/Regierungschef; verantwortlich für Aktivitäten, die die Demokratie ernsthaft untergraben, die Menschenrechte unterdrücken und die Rechtsstaatlichkeit missachten)
2. Chiwenga, Constantine
(Angehöriger der Sicherheitskräfte; hat staatliche Repressionsmaßnahmen geleitet und Menschenrechtsverletzungen begangen)
3. Mnangagwa, Emmerson
(Regierungsmitglied; verantwortlich für Aktivitäten, die die Demokratie ernsthaft untergraben, die Menschenrechte unterdrücken und die Rechtsstaatlichkeit missachten)
4. Gono, Gideon
(Zentralbankgouverneur; verantwortlich für die Finanzierung staatlicher Repressionsmaßnahmen)
5. Chihuri, Augustine
(Angehöriger der Sicherheitskräfte; trägt die Hauptverantwortung für gravierende Verletzungen des Rechts, sich friedlich zu versammeln)
6. Chinamasa, Patrick
(Regierungsmitglied; verantwortlich für Aktivitäten, die die Demokratie ernsthaft untergraben, die Menschenrechte unterdrücken und die Rechtsstaatlichkeit missachten)
7. Shiri, Perence
(Angehöriger der Sicherheitskräfte; mitbeteiligt an der Konzeption oder Leitung staatlicher Repressionsmaßnahmen)
8. Parirenyatwa, David
(Regierungsmitglied; verantwortlich für Aktivitäten, die die Demokratie ernsthaft untergraben, die Menschenrechte unterdrücken und die Rechtsstaatlichkeit missachten)
9. Mutasa, Didymus
(Regierungsmitglied; verantwortlich für Aktivitäten, die die Demokratie ernsthaft untergraben, die Menschenrechte unterdrücken und die Rechtsstaatlichkeit missachten)
10. Charamba, George
(Regierungsmitglied; mitbeteiligt an der Konzeption oder Leitung staatlicher Repressionsmaßnahmen)
11. Zimondi, Paradzi
(Angehöriger der Sicherheitskräfte; mitbeteiligt an der Konzeption staatlicher Repressionsmaßnahmen)
12. Bonyongwe, Happyton
(Angehöriger der Sicherheitskräfte; mitbeteiligt an der Konzeption oder Leitung staatlicher Repressionsmaßnahmen)
13. Sekeremayi, Sydney Tigere
(Regierungsmitglied; mitbeteiligt an der Konzeption oder Leitung staatlicher Repressionsmaßnahmen)

14. Made, Joseph Mtakwese
(Regierungsmitglied; mitbeteiligt an der Konzeption oder Leitung staatlicher Repressions-
maßnahmen)
